



Staatliches Umweltamt Herten

Staatliches Umweltamt Herten · Postfach 2062 · 45678 Herten

Stadt Borken
-Umwelt und Planung-

Postfach 1764

46322 Borken

Gartenstraße 27; 45699 Herten
Telefon 0 23 66 / 807-0; Telefax 0 23 66 / 807-499
Internet: www.stua-he.nrw.de
E-Mail: poststelle@stua-he.nrw.de

Auskunft erteilt: Herr Weßling
Telefon: 02366 / 807 - 322
E-Mail: ludger.wessling@stua-he.nrw.de
Mein Zeichen: P 210/2004
Ihr Zeichen: 61.2/Dah
Datum: 1. Oktober 2004

61-2 ✓

Berechnung des Überschwemmungsgebietes zwischen Mühlenstr. und Hallenbad 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben v. 22.09.2004
Telefongespräch v. 30.09.2004 mit Herrn Mehl

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihr o. a. Schreiben sowie des Telefongesprächs nehme ich Stellung.

Für die Betrachtung des Flächennutzungsplanes, hier Änderungspunkt 6, wurden die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete der Borkener Aa und des Döringbach herangezogen, die Sie mir mit o. a. Schreiben zugesandt haben.

Zum Überschwemmungsgebiet

Für das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet ist inzwischen eine Eichung bzw. eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt worden. Sie kann nun für Stellungnahmen zu den laufenden Bauleitplanungen herangezogen werden. Da das Überschwemmungsgebiet jedoch noch nicht festgesetzt ist, werden derzeit die überfluteten Flächen nicht in Überschwemmungsgebiet und Überflutungsgebiet unterschieden, sondern ausschliesslich als Überschwemmungsgebiet betrachtet. Das bedeutet, dass ggf. bei einzelnen Bauvorhaben eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen ist.

Zum Flächennutzungsplan

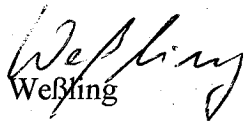
Gemäß der v. g. Neuberechnung liegen Teile der Flächen im Überschwemmungsgebiet der Borkener Aa.

Parallel zur Borkener Aa wird ein ca. 20 m breiter Streifen als Grünfläche ausgewiesen. Diese Flächen sind aus der privaten Nutzung herauszunehmen, da sie der Entwicklung bzw. dem Schutz des Gewässers dienen. Das Überschwemmungsgebiet reicht teilweise bis ganz in den Uferstreifen hinein.

Nördlich des Weges „Am Sengelgraben“ liegen die geplanten Flächen nahezu vollständig im Überschwemmungsgebiet. Eine Bebauung ist hier unzulässig, entsprechend ist dieses Gebiet im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Weßling